

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
§ 5 Anregungen und Beschwerden	§ 5 Anregungen und Beschwerden	
<p>8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p>a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,</p> <p>b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</p> <p>c) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p>	<p>8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p>a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</p> <p>b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p>	<p>Durch das Bürokratieabbaugesetz II sind fast alle Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.</p> <p>Da somit eine Prüfung im Widerspruchsverfahren nicht mehr möglich ist, wird der Buchstabe a) der alten Fassung gestrichen.</p> <p>Buchstabe b) alt wird Buchstabe a) neu Buchstabe c) alt wird Buchstabe b) neu</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
-----------------------------	----------------------------	-------------

<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.4. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 GO). Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.2. Die Ausschüsse3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.5. Die Aufgaben des Finanzausschusses...	<p>Vorschlag nach Musterhauptsatzung des NWStuGB zur Vermeidung von Pattsituationen.</p> <p>Abs. 2 alt wird Abs. 4 neu</p> <p>Abs. 3 (1. Teil) alt wird Abs. 2 neu</p> <p>Abs. 3 (2. Teil) alt wird Abs. 3 neu und klarstellende Änderung</p> <p>Abs. 4 neu war Abs. 2 alt</p> <p>Abs. 4 alt wird Abs. 5 neu</p>
--	--	--

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
-----------------------------	----------------------------	-------------

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.2. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Ferner erhalten sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer Ausschusssitzung, an der sie als Mitglied teilnehmen, dienen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.2. Sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. <p>Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung: BM ist Mitglied des Rates aber kein Ratsmitglied</p> <p>Gem. § 45 Abs. 5 GO (neu) besteht auch ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Fraktionsvorstandes und der -arbeitskreise</p> <p>Neuregelung gem. § 45 Abs. 4 Ziff. 3 GO</p> <p>Beschränkung auf 15 Sitzungen, da StewA mit 10 – 12 Sitzungen/Jahr am häufigsten tagt.</p>
--	---	--

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p>Mitglieder der Beiräte der Stadt Rheine, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der sachkundigen Bürger.</p> <p>Für eine Sitzung erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.</p> <p>Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.</p> <p>3. Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern gemäß § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverord-</p>	<p>Mitglieder der Beiräte der Stadt Rheine, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der sachkundigen Bürger.</p> <p>Für die Teilnahme an Ausschuss- Unterausschuss bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.</p> <p>Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	<p>Klarstellung wird erforderlich, weil das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles zu zahlen ist.</p> <p>Abs. 3 alt wird entsprechend der Musterhauptsatzung des NWStuGB Abs. 3 Buchst. g neu</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p>nung.</p> <p>4. Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstaufalles an den Arbeitgeber ist zulässig.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regel-</p>	<p>3. Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats-, ...</p>	<p>Abs. 4 alt wird Abs. 3 neu</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p>stundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Die regelmäßige Arbeitszeit, für die ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages besteht, ist individuell zu ermitteln. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.</p>		

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,00 €/Stunde und 375,00 €/Monat überschreiten.</p> <p>5. Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Ratsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenerstattung als monatliche Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Fahrkosten, bezogen auf 3 Sitzungen im Monat.</p>	<p>g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern gemäß § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>4. Mitgliedern des Rates ,....</p>	<p>Abs. 3 g neu war Abs. 3 alt</p> <p>Abs. 5 alt wird Abs. 4 neu</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p>Der Erstattungsbetrag für alle übrigen Ausschuss-, Unterausschuss- und Beiratsmitglieder wird einmal ermittelt und als Pauschalbetrag für jede Teilnahme an Sitzungen - für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet - zugrunde gelegt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die/der Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund des TVöD</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</p> <p>1. Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter - mit Ausnahme für die Beigeordneten - gem. § 74 Abs. 1 GO grundsätzlich der Bürgermeister unter Einhaltung des Stellenplanes.</p> <p>Die beamten- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Fachbereichskoordinatoren trifft der Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</p> <p>1. Die/der Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Entscheidungen über Fachbereichsleiter/innen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten trifft der Bürgermeister.</p>	<p>(Originalfußnote aus der Musterauptsatzung des NWStuGB): „Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Füh-</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p>torinnen bzw. -koordinatoren, Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter und Leiterinnen bzw. Leiter von vergleichbaren Organisationseinheiten sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter behält sich allerdings der Rat nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss vor.</p>	<p>ten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und der/dem Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; die/der Bürgermeister/in stimmt hierbei nicht mit.</p> <p>Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p>	<p>rungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er ansonsten ein Stimmrecht hat bei</p>

vom 15. Dezember 1997 (alt)	10. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
<p>2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>	<p>3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Bürgermeister/in oder ihre/n/seine/n allgemeine/n Vertreter/in. Die/der Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>	<p>Beschlussfassungen über die Hauptsatzung. Es hat daher u. U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.“</p> <p>Im Jahresgespräch zwischen dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden wurde einvernehmlich klargestellt, dass auch „Einstellungen“ zu den Entscheidungen gehören, die im Einvernehmen zwischen Rat und BM getroffen werden können.</p> <p>aus Abs. 2 alt wird Abs. 3 neu</p> <p>redaktionelle Änderung aufgrund des TVöD</p>